

# **BVGer A-2247/2006 vom 28. März 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-2247\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2247_2006)

FR: TAF A-2247/2006 du 28 mars 2007

IT: TAF A-2247/2006 del 28 marzo 2007

## **Regeste**

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Als Verfügungen gelten nach Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Beschwerdeentscheide im Sinne von Art. 61 VwVG.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeentscheid des BAKOM vom 28. August 2006 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar und das BAKOM ist nach Art. 33 Bst. d VGG zulässige Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es übernimmt das am 1. Januar 2007 beim UVEK hängige Verfahren; das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde gemäss Art. 50 Abs. 1 VwVG fristgerecht eingereicht und die Beschwerdeschrift entspricht den Formerfordernissen von Art. 52 Abs. 1 VwVG.

### **E. 1.5**

Da die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Wer Radio- und Fernsehprogramme empfangen will, muss dies gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) der zuständigen Behörde vorgängig melden und hat eine Empfangsgebühr zu bezahlen. In der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV, SR 784.401) hat der

Bundesrat gestützt auf Art. 55 Abs. 2 und 3 RTVG die Empfangsgebühren festgesetzt und die Einzelheiten geregelt. Die RTVV regelt namentlich die Meldepflicht (Art. 41 ff.) und die Gebührenpflicht (Art. 44 ff.) näher. Meldepflichtig ist, wer Radio- und Fernsehempfangsgeräte zum Betrieb vorbereitet oder betreibt (Art. 41 Abs. 1 RTVV). Eine Meldepflicht besteht nicht pro Gerät oder pro Person, sondern beim privaten Empfang pro Haushalt mit Empfangsgeräten (Art. 42 Abs. 1 RTVV). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats nach der Vorbereitung oder der Inbetriebnahme des Empfangsgerätes und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Einstellung des Betriebes mitgeteilt wird (Art. 44 Abs. 2 RTVV).

### **E. 3**

Die Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Regalabgaben, welche für das Recht, Programme zu empfangen, geschuldet sind, unabhängig davon, welche Programme empfangen und ob die Geräte überhaupt benutzt werden. So hat das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten, die entsprechenden Abgaben seien nicht für den Empfang bestimmter Programme geschuldet, sondern für das Recht, eine an sich monopolisierte, d.h. dem Bund vorbehaltene Tätigkeit auszuüben. Sie würden unabhängig davon erhoben, ob und wie der Empfänger die Geräte benutze (terrestrischer Empfang, Kabelnetz oder Satellit) und welche Programme er empfangt; sie knüpfen an die Inbetriebnahme eines Empfangsgerätes und an die damit verbundene Inanspruchnahme des entsprechenden technischen Regals des Bundes an (BGE 121 II 183 E. 3a).

### **E. 4**

Aus dem Wortlaut von Art. 44 Abs. 2 RTVV und der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 55 Abs. 1 RTVG geht hervor, dass der Betrieb von Empfangsgeräten das entscheidende Kriterium für die Gebührenpflicht ist und diese Pflicht so lange besteht, wie Empfangsgeräte in Betrieb sind. Der Empfangsgebühr steht als Gegenleistung nicht der tatsächliche Empfang bestimmter Programme gegenüber, sondern alleine das Recht, Programme zu empfangen. Für die Ansicht des Beschwerdeführers, dass die Gebührenpflicht nur bestehe, wenn zusätzlich zum betriebsbereiten Empfangsgerät der Wille vorhanden sei, effektiv Programme zu empfangen, bietet der Wortlaut von Art. 44 Abs. 2 RTVV daher keine Grundlage. Auch die übrigen Auslegungselemente führen zu keinem anderen Resultat.

### **E. 5**

Die RTVV regelt nur den Beginn und das Ende der Gebührenpflicht. Eine einstweilige Unterbrechung der Gebührenpflicht ist dagegen nicht vorgesehen. Man kann sich fragen, ob die Möglichkeit einer Unterbrechung der Gebührenpflicht auf Grund eines Versehens des Gesetzgebers nicht geregelt worden ist. Im Lichte nachstehender Ausführungen ist indes davon auszugehen, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bewusst von der Möglichkeit einer einstweiligen Unterbrechung abgesehen hat und dass die Gebührenpflicht bis zur definitiven Einstellung des Betriebs der Empfangsgeräte dauert.

### **E. 6**

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass er den Betrieb seiner Empfangsgeräte per Ende Dezember 2005 eingestellt hat und dass er dies mit seinem Schreiben vom 13. November 2005 der Billag AG rechtzeitig gemeldet hat. Neujahr 2006 verbrachten der Beschwerdeführer und seine Frau gemäss Schreiben vom 23. April 2006 an das BAKOM

im Ferienhaus im Kanton X. .... Nicht klar wird aus den Ausführungen, ob im Ferienhaus Empfangsgeräte in Betrieb standen. Vom 9. Januar 2006 bis zum 9. April 2006 hielten sich der Beschwerdeführer und seine Frau in Brasilien auf, danach bis zum 22. April 2006 in Spanien. Unklar bleibt, ob und wie lange der Beschwerdeführer und seine Frau zwischendurch und nach der Rückkehr von Spanien im Haus an ihrem Wohnort waren. Die Klärung der genauen An- und Abwesenheiten des Beschwerdeführers und seiner Frau erübrigt sich jedoch für den Fall, dass selbst ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von vier Monaten - wie ihn der Beschwerdeführer im Schreiben vom 13. November 2005 an die Billag AG angekündigt hat - keine Einstellung des Betriebs der Empfangsgeräte zur Folge hat.

## **E. 7**

Bei der Auslegung des Begriffes "Betrieb" im Sinne von Art. 41 und 44 RTVV ist zu berücksichtigen, dass die Meldepflicht nach Art. 55 Abs. 1 RTVG bzw. Art. 41 ff. RTVV der Durchsetzung der Gebührenpflicht dient (vgl. Botschaft zum revidierten Fernmeldegesetz [FMG] vom 10. Juli 1996, BBl 1996 III 1405, S. 1462 f.). Die Praktikabilität des Gebühreninkassos ist deshalb nach Sinn und Zweck dieser Bestimmungen von entscheidender Bedeutung. In BGE 121 II 183 E. 4b hat das Bundesgericht denn auch festgehalten, dass eine Gebührenabstufung nach individuellen Empfangsverhältnissen mit einem unverhältnismässigen Vollzugaufwand verbunden wäre. Würde man nun für die Frage, ob Empfangsgeräte in Betrieb stehen, auf die persönliche Anwesenheit von Personen im betreffenden Haushalt abstellen, würde dies ebenfalls zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei der Gebührenverwaltung führen. Eine Kontrolle von persönlichen An- und Abwesenheiten durch die Inkassostelle wäre nicht nur sehr aufwändig, sondern auch mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Gebührenzahler nicht wünschenswert. Gegen eine persönliche Anwesenheit als Voraussetzung für die Gebührenpflicht spricht ausserdem, dass bestimmte Empfangsgeräte wie Videorecorder vorgängig so programmiert werden können, dass sie während einer Abwesenheit Programme empfangen und aufzeichnen. Nach Sinn und Zweck von Art. 55 RTVG und Art. 41 bzw. Art. 44 RTVV ist es deshalb gerechtfertigt, für die Gebührenpflicht auch bei längerer Abwesenheit alleine auf das Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten im betreffenden Haushalt abzustellen.

## **E. 8**

Entscheidend für das Bestehen bzw. Fortdauern der Gebührenpflicht ist nach dem Gesagten alleine das Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten im Haushalt, d.h. von Geräten, welche die technischen Voraussetzungen erfüllen, Programme zu empfangen.

### **E. 8.1**

Für die Frage der Betriebsbereitschaft kommt es nicht darauf an, ob das Stromkabel des Geräts eingesteckt ist. Ein Gerät gilt praxisgemäss als betriebsbereit, wenn es sich in betriebsstauglicher Anordnung befindet. Dies ist nach der Rechtsprechung auch der Fall, wenn es mittels weniger Handgriffe wie z.B. dem Anschliessen des Stromkabels oder dem Einstecken der Antenne in Betrieb genommen werden kann (vgl. BGE 107 IV 152 E. 3; Karl-Jascha Schneider-Marfels, Die Rundfunkgebühr in der Schweiz, Diss. Zürich, Basel/München 2004, S. 111). An dieser Rechtslage wird sich de lege ferenda auch unter dem neuen vom Parlament bereits verabschiedeten totalrevidierten Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG 2006, BBl 2006 3587) nichts ändern. Dieses

ist zwar im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, aber Art. 68 RTVG 2006 zeigt, dass der Gesetzgeber an der Auslegungspraxis zu Art. 55 RTVG festhalten will, indem er ausdrücklich festhält, dass der Betrieb von Empfangsgeräten die Gebühren- und Meldepflicht begründet und dass es bereits genügt, wenn Empfangsgeräte zum Betrieb bereitgehalten werden (vgl. Art. 68 Abs. 1, 4 und 5 RTVG 2006 und Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 1569, S. 1724 f.).

## **E. 8.2**

Während des Auslandsaufenthaltes haben der Beschwerdeführer und seine Frau ihre Empfangsgeräte zwar nicht benutzt, in ihrem Haushalt, nämlich im Haus an ihrem Wohnort, waren aber nach wie vor Empfangsgeräte vorhanden, welche die technischen Voraussetzungen erfüllen, Programme zu empfangen. Auch wenn die Stromkabel ausgezogen waren, standen die Geräte daher in Betrieb im Sinne von Art. 41 Abs. 1 RTVV. Daran vermag auch die Dauer des Auslandsaufenthaltes von vier Monaten nichts zu ändern. Der Betrieb der Empfangsgeräte wurde demnach in dieser Zeit nicht eingestellt und die Gebührenpflicht hat weiterhin bestanden.

## **E. 9**

Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf Art. 43 RTVV. Diese Bestimmung regelt Ausnahmen von der Melde- und Gebührenpflicht und befreit unter anderem Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche sich höchstens drei Monate in der Schweiz aufhalten, davon (Art. 43 Bst. a RTVV). Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich nach Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es aber nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 127 V 237 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Der Wohnsitz bleibt an diesem Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Auch wenn der Beschwerdeführer und seine Frau sich nicht ganzjährig in ihrem Haus in der Schweiz aufhielten, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sie mit der Absicht dauernden Verbleibens an einem anderen Ort lebten, den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hätten. Der Beschwerdeführer und seine Frau haben also nach wie vor Wohnsitz in der Schweiz und fallen demnach nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 43 RTVV.

## **E. 10**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, dass die Billag AG und die Vorinstanz ihre Praxis bezüglich der Gebührenpflicht bei längerer Auslandsabwesenheit geändert hätten. Er stützt sich dabei auf in der Zeitschrift Saldo (Ausgabe 18/05) zitierte Aussagen dieser Stellen, wonach in der Vergangenheit die vorgängige Meldung eines "mehrmonatigen Auslandsaufenthalts" bzw. einer "längeren Abwesenheit" dazu geführt habe, dass die Billag AG für die betreffende Zeit keine Gebühren erhoben habe.

### **E. 10.1**

Von einer eingelebten Praxis von Verwaltungsbehörden kann nach dem Gleichheitsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgewichen werden, falls die Änderung auf

ernsthaften, sachlichen Gründen beruht und wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegt. Gegenüber dem Postulat der Rechtssicherheit lässt sich eine Praxisänderung nur begründen, wenn die neue Lösung dem Sinn des Gesetzes (ratio legis), veränderten Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen besser entspricht (BGE 131 V 107 E. 3.1, BGE 127 II 289 E. 3a je mit weiteren Hinweisen, BGE 127 I 49 E. 3c; vgl. auch Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 509 ff.).

### **E. 10.2**

Anscheinend hat die Billag AG in der Vergangenheit bei mehrmonatigen Abwesenheiten von Meldepflichtigen die vorgängige Meldung der Einstellung des Betriebs von Empfangsgeräten zugelassen, auch wenn während der betreffenden Zeit betriebsbereite Empfangsgeräte im Haushalt vorhanden waren. Es ist allerdings fraglich, ob tatsächlich eine Praxisänderung im Sinne einer Abweichung von einer eingelebten, ständigen Praxis vorliegt. Die Aussagen der Billag AG und der Vorinstanz, auf welche sich der Beschwerdeführer stützt und welche von den Behörden nicht bestritten werden, beinhalten jedenfalls keine präzisen Angaben darüber, unter welchen genauen Umständen und insbesondere ab welcher Zeitdauer der Abwesenheit eine solche Abmeldung bis anhin möglich war. Relativ unbestimmt ist in den fraglichen Zeitschriftartikeln von "mehrmonatigem Auslandsaufenthalt" und von "längerer Abwesenheit" die Rede. Die Frage einer allfälligen Abweichung von einer ständigen, eingelebten Praxis kann indessen offen bleiben, wenn eine Praxisänderung ohnehin gerechtfertigt wäre.

### **E. 10.3**

Es sprechen ernsthafte und sachliche Gründe für die Anwendung von Art. 55 RTVG und Art. 41 bzw. 44 RTVV im Sinne des angefochtenen Beschwerdeentscheids. Das konsequente Abstellen auf das Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten und die Nichtberücksichtigung der individuellen Empfangsverhältnisse oder der Regelmässigkeit und Dauer der persönlichen Anwesenheit der meldepflichtigen Person am Ort der Empfangsgeräte entspricht dem Sinn des Gesetzes bzw. der Verordnung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Qualifikation der Radio- und Fernsehgebühr als verbrauchsunabhängige Regalabgabe. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung, nämlich an klaren Kriterien für die Gebührenpflicht und deren Durchsetzung, insbesondere an einem praktikablen und mit einem verhältnismässigen Aufwand durchführbaren Gebühreninkasso, überwiegt deshalb gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit bezüglich einer möglicherweise davon abweichenden bisherigen Rechtsauslegung der Billag AG. Soweit im vorliegenden Fall tatsächlich eine Änderung einer ständigen, eingelebten Praxis vorgenommen wurde, wäre dies daher gerechtfertigt.

### **E. 11**

Gestützt auf vorstehende Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei und er hat die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

**E. 13**

Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.